

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2004-10-25
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer – 280
Email: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 59.10 zu Nr. 37/6

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirksausschüsse
über die Evang. Dekanatämter - Dekane und Dekaninnen
sowie Schuldekane und Schuldekaninnen -
landeskirchlichen Dienststellen, Bezirkskantoren und
Bezirkskantorinnen, Kirchenbezirksrechner und
Kirchenbezirksrechnerinnen, großen Kirchenpflegen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

(Nr. 11/2004)

Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 2. Februar 1990

Rundschreiben vom 5. Juli 2004 AZ 59.10 zu Nr. 37/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Beratungen einer Arbeitsgruppe zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg im Blick auf die Neueinstufung der Kirchenmusikstellen und der Neufassung des Vergütungsgruppenplans 10 wurden auch die Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erörtert. Von verschiedenen Seiten wurde im Zusammenhang mit den Beratungen der neuen Stellenstruktur auch eine Änderung bzw. eine Differenzierung der „Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge“, also der Regelungen über die Quantität der Dienstaufträge, gefordert. Insbesondere sollten im Bereich „Organistendienste“ die tatsächlich geleisteten Dienste stärkere Berücksichtigung bei der Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme finden.

Die Arbeitsgruppe hat sich in Übereinstimmung mit dem Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik dafür ausgesprochen, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung der Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht erforderlich ist, jedoch Hinweise dazu gegeben werden sollen, welche Tätigkeiten in den Richtsätzen berücksichtigt sind. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass nach Nr. 1.4 der o. a. Richtlinien abweichende Regelungen von den dort genannten Prozentsätzen aufgrund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten mit Zustimmung des Oberkirchenrats möglich sind.

Bei der Berechnung des Umfangs der dienstlichen Inanspruchnahme bitten wir ergänzend zu den o. a. Richtlinien folgendes zu beachten:

Die Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusiker, die am 1. Juli 1992 in Kraft getreten sind, haben sich in mehr als zehn Jahren als hilfreiches Instrument bewährt, die dienstliche Inanspruchnahme von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern einigermaßen objektiv zu bewerten und sowohl Unter- als auch Überbeanspruchungen entgegenzuwirken.

Allerdings haben im Lauf der Jahre auch die Fragen und gelegentlichen Missverständnisse im Zusammenhang mit der Handhabung der Richtlinien zugenommen. So sollen die nachfolgenden Erläuterungen zum besseren Verständnis der Regelungen beitragen.

Erläuterungen zu den Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

1.1 Organistendienst

Auf diesen Bereich beziehen sich die meisten Anfragen. Es wird u. a. argumentiert, wenn 160 Dienste 20% entsprächen, dann müssten doch z. B. 80 Dienste eine dienstliche Inanspruchnahme von 10% ergeben.

Dabei wird außer Acht gelassen, dass ein Beschäftigungsumfang von 20% die gesamte Arbeitszeit umfasst, die erforderlich ist, um sich professionell mit dem Orgelspiel und dem Gottesdienst zu beschäftigen.

Dazu gehört u. a.:

- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten auch mit Solisten,
- das regelmäßige Orgel-Üben (nicht nur die Vorbereitung auf die einzelnen Gottesdienste und Kasualien),
- die regelmäßigen Dienstbesprechungen,
- die Mitarbeit bei der Konzeption und der Erarbeitung von besonderen Gottesdiensten (wie z. B. Familiengottesdienste),
- die Beschäftigung mit Orgelliteratur und Orgelbau sowie mit der Interpretation von Orgelwerken.

Die Angabe „-durchschnittlich bis zu 160 Dienste im Jahr-“ sollte eine Deckelung darstellen und unter Beachtung der Fürsorgepflicht des kirchlichen Dienstgebers einer Überbeanspruchung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers entgegenwirken. Darum sind in den Richtlinien für deutlich mehr als 160 Dienste im Jahr Zuschläge vorgesehen.

Auf der anderen Seite wird den kirchlichen Dienstgebern aber auch empfohlen, die Dienstaufträge so zu gestalten, dass bei Diplom-Kirchenmusikstellen durchschnittlich mindestens 120 Dienste im Jahr anfallen.

1.2 Kantorendienst

Mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 20% (wöchentliche Probenarbeit mit mindestens 90 Minuten) ist selbstverständlich nicht nur die Chorprobe im engeren Sinne vergütet, sondern z. B. auch:

- die Vor- und Nachbereitung der Chorprobe (Literaturstudium, methodisch-didaktische Planung der Chorprobe, organisatorische Vorbereitung),
- die organisatorische Leitung des Chores,

- ggf. die Durchführung von Proben-Wochenenden, Ausflügen, Festen u. ä.,
- der öffentliche Chordienst (Singen des Chors in Gottesdiensten und bei anderen Anlässen),
- die menschliche (auch seelsorgerliche) Betreuung der Chorsängerinnen und Chorsänger,
- das Studium von Fachliteratur,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Dies gilt entsprechend auch für die Probenarbeit mit einfacher Zeiteinheit.

1.3 Kirchenmusikalische Veranstaltungen

Zu „Kirchenmusikalische Veranstaltungen“ gehören:

- Chor- und Orchesterkonzerte (Geistliche Abendmusiken, Motetten, Kantaten- und Oratorienaufführungen, weltliche Chorkonzerte),
- Orgelkonzerte,
- Kammerkonzerte,
- Kantatengottesdienste,
- Familiengottesdienste mit größeren geistlichen Singspielen (Kinderchor),
- Musik im Gottesdienst, die einen erheblichen zusätzlichen Aufwand an Proben und Organisation beinhaltet,
- Kinderchor-Aufführungen (außerhalb der Gottesdienste),
- Offenes Singen (außerhalb der Gottesdienste),
- Kinderchor-Freizeiten

und die Organisation dieser Veranstaltungen.

Nicht dazu gehört z. B. das Singen des Chores oder die Begleitung eines oder mehrerer Solisten im Predigt- oder Abendmahlsgottesdienst (siehe 1.2).

Spezielle Fragen können gerne an den Oberkirchenrat gerichtet werden. Dort werden sie vom Amt für Kirchenmusik (Tel. 0711 2149-524) in Verbindung mit dem Arbeitsrechtsreferat des Oberkirchenrats beantwortet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen entsprechend Nr. 1.4 der „Richtlinien“.

Wir bitten, die vorstehenden Erläuterungen zu beachten und die betroffenen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat